

Kuriosität, Tatbestandsmerkmal der Arglist, Betrug, strafrechtliche Relevanz oder nur Lügen und Täuschungsversuch?

Leistungsphase 9 nach HOAI „ja“ oder „nein“

Die Leistungsphase 9 beinhaltet die *Objektbetreuung und Dokumentation von Gewährleistungsmängeln*.

Die FIRA Bau und/oder dessen rechtlicher Vertreter behaupten gegenüber dem Gericht, dass der Bauherr die KRS u. a. mit der Leistungsphase 9 beauftragt hat.

Die damalige Projektierungsgemeinschaft KRS (jetzt Projektierungsbüro KRS) behauptete gegenüber dem Gericht: Zitat: „Eine Leistungsphase 9 wurde nicht vertraglich vereinbart.“ „Auch wurde die Phase 9 zu keinem späteren Zeitpunkt übernommen.“ „Über die Leistungsphase 9 nach HOAI wurde niemals gesprochen, denn diese bedingt einen erheblichen Mehraufwand,....“.

Wenn die KRS die Wahrheit geäußert hat, lügt die FIRA Bau. Falls die FIRA Bau die Wahrheit sagt, hat die KRS vor Gericht nicht die Wahrheit gesagt und es gilt: Die KRS hat ihre **Leistungen vertragsgemäß erst erbracht**, wenn **auch die Leistungen gemäß Leistungsphase 9 erfüllt** sind. **Erst zu diesem Zeitpunkt** ist die **Leistung abnahmereif** und es kommt eine Billigung der Leistung als vertragsgemäß in Betracht. **Zur Vollendung der Leistungsphase 9 ist es nicht gekommen.** **Die Gewährleistungsfrist läuft erst ab Abnahme der Leistungsphase 9** >> ein interessantes zutreffendes Urteil vom Oberlandesgericht Dresden sowie BGH Entscheidung >>

Nach dem BGH gelten die Ansprüche gegen den Architekten als nicht verjährt! Es gehört zu den Pflichten des Architekten, nicht alleine den Bauherrn bei der Untersuchung und Behebung von Baumängeln zu unterstützen. Er hat umfassend und unverzüglich die **Ursachen der Mängel zu erforschen** und den Bauherrn darüber und insbesondere über die sich daraus ergebende Haftung zu unterrichten. Dies gilt auch für **Planungs- oder Aufsichtsfehler** und die sich daraus ergebende eigene Haftung des Architekten. Verletzt er diese Untersuchungs- und Beratungspflicht schuldhaft, ist er dem Bauherrn schadensersatzpflichtig. Der Anspruch geht dahin, dass der werkvertragliche Schadensersatzanspruch gegen den Architekten als **nicht verjährt** gilt.

Der Architekt schuldet gemeinsam mit anderen am Bau Beteiligten einen "Erfolg" im Sinne des Werkvertragsrechts, nämlich die Errichtung eines vertragsgerechten und mängelfreien Bauwerks.